

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original
S t a d t B o c h u m

B e g r ü n d u n g
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 425 - Halfmannswiese - für die Verkehrsfläche der "Halfmannswiese" zwischen "Krampenhof" und "Am Sattelgut" und des Verbindungsweges zwischen "Halfmannswiese" (Haus Nr. 45) und "Am Sattelgut" (Haus Nr. 100)

Die Straße "Halfmannswiese", die sowohl dem Anliegerverkehr als auch dem Verkehr des südlich angrenzenden Wohngebietes dient, besitzt derzeit tlw. nur eine einspurige Fahrbahn ohne Gehwege und ist nicht verkehrsgerecht ausgebaut. Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist daher der Straßenausbau der Halfmannswiese erforderlich.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Straßenplanung sieht die für eine zweispurige Fahrbahn unbedingt erforderliche Breite von 5,50 m sowie die Anlage von Gehwegen und Längsparkstreifen vor.

Soweit hierfür ein freihändiger Grunderwerb nicht erreicht werden kann, soll der Bebauungsplan die Grundlage zur Enteignung bilden.

Die Kosten für die Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen überschläglich ca. 1.560.000 DM.

Bochum, den 11.11.1971

Oberbürgermeister


Baudezernent

Der Pinnentwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 16. Aug. 1974 bis einschließlich 16. Sep. 1974
öffentlich ausgelegen.

Bechum, den 18. Sep. 1974

Der Oberstadtdirektor



A.

Burchmann